

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction, Druck und Verlag von G. Ponsong in Riesa.

N. 66.

Sonnabend, den 6. Juni

1874.

Dieses Blatt erscheint in Riesa wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, und kostet vierteljährlich 12 1/2 Ngr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unfern Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. — Inserate werden die einpaltige Copypostzeit mit 1 Ngr., die zweipaltige mit 2 Ngr. und die dreipaltige mit 3 Ngr. berechnet. — Zur Annahme von Inseraten sind bevollmächtigt Haasenstein & Vogler in Hamburg-Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., R. Mosse in Leipzig, F. W. Gaalbach in Dresden und Eugen Port in Leipzig.

### Bekanntmachung,

betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes; vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischen Gepräges,
- 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Conventions-(Spezial-)Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Bundesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten Werthverhältnisse:

Kronenthaler zu	2 Fl. 42 Kr. bezw. 1 Thlr. 16 1/2 Sgr.
1/2 Conventions-(Spezial-)Thaler zu	2 = 24 = 1 = 11 1/10 =
1/2 Conventions-thlr. (Conventionsgulden) zu	1 = 12 = — = 20 1/2 =
1/4 Conventions-thaler zu	— = 36 = — = 10 1/5 =

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
Delbrück.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874, Seite 21 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, insofern dadurch die im Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuß ausgeprägten kurfürstlich und königlich sächsischen 1/2, 1/3 und 1/4 Thalerstücke betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres von der Finanzhauptcasse zu Dresden, der Lotteriedarlehnscasse zu Leipzig und von sämmtlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Ämtern, Forstrentämtern und Bezirkssteuer-Einnahmen die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten 1/2, 1/3 und 1/4 Thalerstücke kurfürstlich und königlich sächsischen Gepräges, und zwar die

1/2 Thalerstücke (Spezialthaler) zu	1 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf.
1/3 Thalerstücke (Conventionsgulden) zu	— = 20 = 5 =
1/4 Thalerstücke (halbe Conventionsgulden) zu	— = 10 = 2 =

für das Stück sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Courantmünzen umgewechselt werden.  
Dresden, am 25. März 1874.

Finanz-Ministerium.  
von Friesen.

v. Brück.

### Bekanntmachung.

Im Gasthose zu Sobrifsch sollen

den 11. Juni 1874, von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Sobrifscher Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

145 Stück weiche Nöhre, von 15 bis 28 Cm. obere Stärke, Nr. 153 bis 231,	} in den Schlägen: an der Dichten-
15 " Stangen, von 12 bis 14 Cm. untere Stärke, Nr. 76 bis 78,	
206 Raumcubikmeter weiche Scheite,	} sowie vereinzelt im Strichleden,
119 " Rollen,	
160 " harte bergl., Nr. 986 bis 1053,	} auf der Holzsch,
598 " Stöcke, Nr. 159 bis 366,	
72,6 Wellenhundert weiches Abraumreichig, Nr. 855 bis 932,	}
20,6 " hüttes bergl. Nr. 933 bis 992,	
2 Raumcubikmeter erlene Scheite,	}
2 " Rollen,	
4 " Stöcke,	}
4,6 Wellenhundert hartes Reichig,	
0,6 " weiches bergl.,	}

einzelnen und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Sobrifsch zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Sobrifsch, am 18. Mai 1874.

Gras.

Noch.

### Kirchlich-Verpachtung.

Die diesjährigen fiscalischen Kirch-Nutzungen

der Seerhäusen-Rieser Chaussee und der Riesa-Strehlaer Straße

sollen

Mittwoch den 10. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr,

in der Restauration des Herrn Thömel in Riesa meistbietend unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich verpachtet werden.

Königl. Bauverwalterei zu Riesa, am 28. Mai 1874.

R. Thümmler.

### Bekanntmachung.

Im Handelsregister für den hiesigen Gerichtsamtbezirk ist am heutigen Tage zufolge Anzeige vom 27. und 28. dieses Monats das Geschäft der Firma W. Graf & Söhne in Strehla veräußert worden, was hiermit bekannt gemacht wird.  
Strehla, am 30. Mai 1874.

Das Königl. Gerichtsamt.

Strauß.